

# Vereinsatzung

## für „Voices in Change e.V.“

### §1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Voices in Change e.V.“.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Lehrte.

### §2

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Chor „Voices in Change e.V.“ hat die Aufgabe:
  - a) Die Kunst und Kultur der Stadt Lehrte zu fördern, insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
  - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### **Mitglieder des Vereins**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.  
Natürliche Personen erlangen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.  
Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag Ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages.

#### §4

#### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### §5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben.

#### §6

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

- 1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten

- 3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereins, erloschen.

## §7

### **Mittel**

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) durch sonstige Einnahmen
  
- 2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

## §8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §9

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer (-innen)
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - i) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
  
- 2) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### 3) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

## § 10

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Der/dem Vorsitzenden,
  - b) Seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter,
  - c) Der KassiererIn/dem Kassierer,
  - d) Der SchriftführerIn/dem Schriftführer
  - e) Der/dem Leiter/in der Jugendarbeit
- 2) Nicht stimmberechtigte/r Beisitzer/in wird automatisch der/die Chorleiter/in sofern er/sie Mitglied des Vereins ist und nicht in den Vorstand gewählt wurde.

Sonstige Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

- 3) Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 6) Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
- 7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

#### § 11

#### **Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar
  - a) durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit der/dem Stellvertreterin, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in oder der/dem Leiter/in der Jugendarbeit
  - b) durch die/den Stellvertreter/in zusammen mit der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in oder der/dem Leiter/in der Jugendarbeit
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

#### **Rechnungswesen**

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

### § 13

#### **Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind, und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lehrter Männerchor, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Lehrter Männerchor zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Verein, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.

Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

### § 14

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.  
Lehrte, den 19.03.2012

gez. Britta Böckenholt  
Stellv. Vorsitzende

gez. Detlef Buchholz  
Vorsitzender

Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2018 in Kraft.  
Lehrte, den 12.03.2018

Gez. Dirk Mausolf  
Stellv. Vorsitzender

gez. Andrea Mausolf  
Vorsitzende